

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete

§ 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO

sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig, können Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO

sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig, sind darüber hinaus auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „28 bis 51“, „83 bis 86“, „89 bis 103“, „107 bis 108“, „116 bis 118“, „133“ und „137“ auch nicht störende Gewerbebetriebe unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossfläche (GF) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie der für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	Max. Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude:
„3 bis 4“	2,
„5 - südliches Gebäude“	1,
„5 - nördliches Gebäude“	2,
„6 - südliches Gebäude“	1,
„6 - nördliches Gebäude“	3,
„7“	2,
„8“	6,
„9“	2,
„10“	4,
„11 bis 16“	1,
„17“	2,
„23 bis 51“	2,
„52 bis 53“	1,
„54 bis 82“	2,
„83“	8,
„84 bis 100“	2,
„101 bis 102“	1,
„103 bis 111“	2,
„113 bis 138“	2.

4. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

§ 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche auf den in Aussicht genommenen Grundstücken kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden -

auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	um bis zu:
„3 bis 5“	160 vom Hundert,
„6“	110 vom Hundert,
„7“	210 vom Hundert,
„8 bis 10“	115 vom Hundert,
„11 bis 16“	135 vom Hundert,
„17“	115 vom Hundert,
„23“	115 vom Hundert,
„24 bis 25“	160 vom Hundert,
„26“	115 vom Hundert,
„27 bis 31“	160 vom Hundert,
„32“	115 vom Hundert,
„33“	160 vom Hundert,
„34 bis 35“	110 vom Hundert,
„36 bis 46“	80 vom Hundert,
„47 bis 48“	115 vom Hundert,
„49“	100 vom Hundert,
„50 bis 51“	160 vom Hundert,
„52 bis 53“	145 vom Hundert,
„54 bis 56“	160 vom Hundert,
„57“	115 vom Hundert,
„58 bis 63“	110 vom Hundert,
„64 bis 67“	160 vom Hundert,
„68 bis 70“	115 vom Hundert,
„71 bis 72“	100 vom Hundert,
„73 bis 74“	115 vom Hundert,
„75“	100 vom Hundert,
„76“	115 vom Hundert,
„77“	160 vom Hundert,
„78“	100 vom Hundert,
„79 bis 80“	110 vom Hundert,
„81“	115 vom Hundert,
„82“	100 vom Hundert,
„83“	60 vom Hundert,
„84 bis 85“	160 vom Hundert,
„86 bis 87“	115 vom Hundert,
„88“	100 vom Hundert,
„89 bis 92“	115 vom Hundert,
„93“	100 vom Hundert,
„94 bis 95“	115 vom Hundert,
„96 bis 97“	110 vom Hundert,
„98 bis 99“	115 vom Hundert,
„100“	110 vom Hundert,
„101“	130 vom Hundert,
„102“	140 vom Hundert,
„103 bis 110“	115 vom Hundert,
„111“	180 vom Hundert,
„113 bis 114“	115 vom Hundert,

auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	um bis zu:
„115“	75 vom Hundert,
„116“	145 vom Hundert,
„117“	170 vom Hundert,
„118“	430 vom Hundert,
„119“	110 vom Hundert,
„120“	130 vom Hundert,
„121 bis 129“	115 vom Hundert,
„130“	160 vom Hundert,
„131 bis 132“	100 vom Hundert,
„133“	140 vom Hundert,
„134“	110 vom Hundert,
„135 bis 136“	115 vom Hundert,
„137“	195 vom Hundert,
„138“	115 vom Hundert.

Eine weitergehende Überschreitung des vom Hundert-Anteils an der Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist als Ausnahme zulässig, wenn geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsanteils oder zum Ersatz für versiegelte Bodenflächen getroffen werden.

5. Überschreitung der Baugrenzen

§ 23 Abs.3 BauNVO

Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen - Windfänge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Loggien, Erker o. ä. - gegenüber der festgesetzten Baugrenze ist in einer Einzellänge von max. 3,50 m und einer Tiefe von max. 2,00 m als Ausnahme zulässig.

6. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen müssen Garagen bzw. überdeckte Stellplätze einen vorderen Abstand von mind. 5,00 m und / oder einen seitlichen Abstand von mind. 2,00 m einhalten. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigte Bereiche - kann - abweichend von § 3 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 30.11.1995 in der Fassung der Änderung vom 10.06.2002 - für überdeckte Stellplätze ohne Seiten- und Rückwände ein vorderer und / oder seitlicher Abstand von mind. 1,00 m als Ausnahme zugelassen werden, wenn wegen der Sicht auf die Verkehrsflächen Bedenken nicht bestehen.

7. Nebenanlagen

§ 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind auf allen Baugrundstücken ausschließlich innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche sowie im Anschluss an Garagen und überdeckte Stellplätze bis zu einer Gesamtlänge von 9,00 m zulässig.

Ausnahmsweise kann außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine untergeordnete Nebenanlage bzw. Einrichtung gemäß § 14 Abs.1 BauNVO bis zu einem Gesamtvolumen von 30 cbm auf dem jeweiligen Grundstück zugelassen werden, jedoch sind die Fläche des Vorgartens - Raum zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Vorderkanten der überbaubaren Grundstücksflächen in Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen - sowie die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen in einer Tiefe von mind. 2,00 m von Nebenanlagen freizuhalten.

Darüber hinaus sind Schränke für Abfallbehälter sowie Einrichtungen zum Wäsche trocknen und Teppich klopfen auf den Grundstücken allgemein zulässig.

8. Höhenlage der Baugrundstücke

§ 9 Abs.2 BauGB

Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche der Baugrundstücke ist zu erhalten; Aufschüttungen oder Abgrabungen gegenüber der zu erhaltenden Oberfläche des vorhandenen Grundstücks sind unzulässig.

9. Höhe baulicher Anlagen

§ 16 BauNVO

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	Max. Höhe der Schnitt- von Gebäudeaußen- wand und Dachhaut:	Max. Gesamt- höhe:	Höhenbezug auf die mittlere Höhe im Bereich des jeweiligen Grundstücks:
„3 bis 4“	3,50 m,	8,50 m,	nördlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„5 bis 6 - südliche Gebäude, nördliche Gebäude“	3,50 m, 3,50 m,	7,00 m, 8,50 m,	nördlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“, vorhandene Oberfläche des Grund- stücks,
„7“	3,50 m,	8,50 m,	nördlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„8 bis 10“	3,75 m,	9,50 m,	nördlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„11 bis 17“	3,75 m,	8,50 m,	nördlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„23 bis 27“	3,75 m,	8,50 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „C“,
„28 bis 33“	3,75 m,	8,50 m,	Verkehrsfläche „D“ bzw. „E“,
„34 bis 38“	3,50 m,	5,50 m,	Verkehrsfläche „E“,
„39 bis 46“	3,50 m,	5,50 m,	Verkehrsfläche „F“,
„47“	3,50 m,	7,50 m,	Verkehrsfläche „F“,
„48 bis 49“	3,50 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „D“,
„50 bis 51“	3,75 m,	8,50 m,	Verkehrsfläche „D“,
„52 bis 53“	3,75 m,	8,50 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „C“,
„54 bis 57“	3,75 m,	8,50 m,	östlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „C“,
„58 bis 66“	3,75 m,	9,00 m,	südlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„67 bis 71“	4,00 m,	9,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „K“,
„72 bis 75“	4,00 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „J“ bzw. „H“,
„76 bis 77“	3,75 m,	8,50 m,	Verkehrsfläche „H“,
„78 bis 82“	3,75 m,	8,50 m,	östlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „C“,
„83“	6,00 m,	8,00 m,	Verkehrsfläche „H“,

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	Max. Höhe der Schnitt- von Gebäudeaußen- wand und Dachhaut:	Max. Gesamt- höhe:	Höhenbezug auf die mittlere Höhe im Bereich des jeweiligen Grundstücks:
„84 bis 86“	4,00 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „H“,
„87 bis 88“	3,50 m,	9,00 m,	östlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „C“,
„89 bis 90“	3,75 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „H“,
„91 bis 93“	3,50 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „I“,
„94 bis 95“	3,50 m,	8,50 m,	Verkehrsfläche „I“,
„96 bis 102“	3,75 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „H“,
„103“	3,75 m,	9,00 m,	Verkehrsfläche „J“,
„104 bis 109“	3,75 m,	9,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „K“,
„110 bis 111“	3,50 m,	8,50 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„113 bis 114“	3,50 m,	8,50 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„115 bis 119“	3,50 m,	8,50 m,	östlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„120“	4,25 m,	10,00 m,	östlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„121“	4,25 m,	10,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„122 bis 129“	3,75 m,	9,00 m,	östlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „K“,
„130“	4,00 m,	8,00 m,	südlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„131 bis 134“	3,50 m,	5,50 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„135“	3,75 m,	9,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „A“,
„136“	4,25 m,	10,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„137“	3,75 m,	9,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“,
„138“	4,25 m,	10,00 m,	westlicher Fußweg der Verkehrs- fläche „L“.

Soweit die vorhandene, nicht aufgeschüttete Oberfläche eines Baugrundstücks im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Mittel mehr als 0,80 m höher als der festgelegte Höhenbezug liegt, kann als Ausnahme eine entsprechend größere Höhe der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut bzw. eine größere Gesamthöhe zugelassen werden.

10. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 92 LBO

10.1. Gestaltung der Hauptbaukörper

10.1.1. Außenwände:

Auf in Aussicht genommenen
Grundstücken:

Materialien - Farbe -:

„3 bis 4“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„5 bis 6 -
südliche Gebäude,
nördliche Gebäude“

Putz - weiß -;
Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„7 bis 10“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„11 bis 17“

Verblendmauerwerk - rot -;

„23 bis 33“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„34 bis 46“

Verblendmauerwerk - weiß - bzw. - gelb - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„47 bis 51“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„52 bis 53“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„54 bis 63“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„64 bis 66“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„67 bis 71“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„72 bis 77“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„78 bis 82“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„83 bis 86“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„87 bis 103“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„104 bis 106“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„107 bis 108“

Verblendmauerwerk oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„109“

Verblendmauerwerk - weiß - oder
Putz - weiß bis hellgrau -;

„110 bis 111“

Verblendmauerwerk - rot - oder
Holz - dunkelrot, braun oder naturfarben -;

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:

Materialien - Farbe -:

„113 bis 114“

Verblendmauerwerk - rot - oder Holz - dunkelrot, braun oder naturfarben -;

„115 bis 120“

Verblendmauerwerk - rot - oder Holz - dunkelrot, braun oder naturfarben -;

„121 bis 129“

Verblendmauerwerk - weiß - oder Putz - weiß bis hellgrau -;

„130“

Verblendmauerwerk oder Putz - weiß bis hellgrau -;

„131 bis 134“

Verblendmauerwerk - weiß - bzw. - gelb - oder Putz - weiß bis hellgrau -;

„135 bis 138“

Verblendmauerwerk - weiß - oder Putz - weiß bis hellgrau -.

Giebel dreiecke und bis zu 15 % aller verbleibenden Außenwandflächen können in Holz oder Faserzementplatten ausgeführt werden. Für Wintergärten sind andere Außenwandgestaltungen - mit Ausnahme von Blech - zulässig.

10.1.2. Dächer:

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:

Dachneigung /
Materialien - Farbe -:

„3 bis 4“

38° - 48°/
Dachziegel oder Dachsteine
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„5 bis 6 -
südliche Gebäude

45°/
Reet;

nördliche Gebäude“

38° - 48°/
Dachziegel oder Dachsteine
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„7 bis 10“

38° - 48°/
Dachziegel oder Dachsteine
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„11 bis 17“

45° - 48°/
Dachziegel oder Dachsteine
- dunkelbraun oder anthrazit -;

„23 bis 33“

48° - 52°/
Dachziegel oder Dachsteine
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„34 bis 46“

20° - 30°/
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementdachplatten
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

„47 bis 51“

42° - 52°/
Dachziegel oder Dachsteine
- rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	Dachneigung / Materialien - Farbe -:
„52 bis 53“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„54 bis 57“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„58 bis 65“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - dunkelbraun oder anthrazit -;
„66 bis 71“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„72 bis 77“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„78“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„79 bis 80“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot oder dunkelbraun -;
„81 bis 82“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„83“	15° - 20°/ Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementdachplatten - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„84 bis 86“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„87 bis 89“	35° - 45°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„90“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„91 bis 95“	35° - 45°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„96 bis 97“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot oder dunkelbraun -;
„98 bis 99“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	Dachneigung / Materialien - Farbe -:
„100 bis 102“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - dunkelbraun oder anthrazit -;
„103“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„104 bis 106“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„107 bis 108“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„109“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„110 bis 111“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„113 bis 114“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„115 bis 116“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„117 bis 118“	42° - 45°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot oder dunkelbraun -;
„119 bis 120“	42° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„121 bis 129“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„130“	35° - 45°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„131 bis 134“	20° - 30°/ Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementdachplatten - rot, dunkelbraun oder anthrazit -;
„135 bis 138“	48° - 52°/ Dachziegel oder Dachsteine - rot, dunkelbraun oder anthrazit -.

Für Wintergärten, Windfänge, Eingangsüberdachungen oder Erker sind andere Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen zulässig.
Als Ausnahme können rückwärtige, gegenüber dem Hauptbaukörper untergeordnete Gebäude-
teile mit Flachdach ausgebildet werden.

Energie-Gewinnungsanlagen -

Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie den Festsetzungen über Dachneigung und Farbe entsprechen und die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten.

Dachaufbauten -

Gauben sind bei Dächern mit einer Neigung von 30° und weniger unzulässig.

Gauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.

Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie dürfen eine Gesamtlänge von 2/5 der jeweiligen Trauflänge sowie eine Einzellänge von 2,75 m nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mind. 1,50 m von den seitlichen Dachkanten einhalten.

Firstrichtung -

Die in der Planzeichnung zwingend festgesetzte Firstrichtung gilt bei gegliederten Baukörpern für die Hauptfirstrichtung.

10.2. Gestaltung von Nebenanlagen, Garagen und überdeckten Stellplätzen

10.2.1. Außenwände:

wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Holz oder Glas.

10.2.2. Dächer:

Dachneigung, Dacheindeckung -

wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück oder Flachdach.

11. Von der Bebauung freizuhalten Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen eine Höhe von max. 0,70 m über Fahrbahnoberkante der jeweiligen Verkehrsfläche nicht überschreiten; die Anordnung von Bäumen ist nur an den festgesetzten Standorten zulässig.

12. Führung von Versorgungsleitungen

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.

13. Mit Rechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

13.1. Leitungsrechte

Bezeichnung der Rechte:

Nutzungsberechtigte:

NR 1

Stadt Kiel;

NR 2

Gemeinde Strande;

NR 4

Gemeinde Strande;

NR 5

e 24 / sieben, Stadtwerke Kiel.

13.2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Bezeichnung der Rechte:	Nutzungsberechtigte:
NR 3	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „84 bis 85“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
NR 6	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „106 bis 109“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
NR 7	Eigentümer des in Aussicht genommenen Grundstücks „111“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
NR 8	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „116 bis 118“ sowie des ostwärts angrenzenden Flurstücks 53/29, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
NR 9	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „133 bis 134“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen;
NR 10	Eigentümer des in Aussicht genommenen Grundstücks „137“, Gemeinde, Versorgungsunternehmen.

14. Standplätze für Abfallbehälter

§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB

Nutzungszuordnung der in der Planzeichnung festgesetzten Standplätze für Abfallbehälter -

Lage:	Nutzungszuordnung:
innerhalb der Verkehrsfläche „F“	für in Aussicht genommene Grundstücke „30 bis 37“;
innerhalb der Verkehrsfläche „I“	für in Aussicht genommene Grundstücke „91 bis 95“;
innerhalb der mit Rechten zu belastenden Fläche NR 8	für in Aussicht genommene Grundstücke „116 bis 118“ sowie das ostwärts angrenzende Flurstück 53/29.

15. Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die im Bereich der Verkehrsflächen „A“ und „C“ festgesetzten Bäume sind als Stieleichen (*Quercus robur*),
die im Bereich der Verkehrsflächen „D“, „E“, „F“, „H“, „K“ und „L“ festgesetzten Bäume sind als Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten,
jeweils mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Gelände, anzupflanzen und zu unterhalten sowie bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart mit mindestens vorgenanntem Stammumfang zu ersetzen.

16. Erhalten von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen in gleicher Gehölzart oder anderer Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Gelände, zu ersetzen.

17. Anpflanzungen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB und § 92 LBO

17.1. im Bereich der Verkehrsflächen

Die festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk in standortgerechten Gehölzarten mit einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf die Oberfläche der jeweiligen Verkehrsfläche, anzulegen und zu unterhalten; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

17.2. auf Baugrundstücken

Die Baugrundstücke sind an den öffentlichen Verkehrsflächen durch Anpflanzungen zu begrenzen; Zugänge und Zufahrten sind hiervon ausgenommen. Abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

17.3. in Flächen für den Gemeinbedarf

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1“ und „2“ ist der anzupflanzende Knick mit einem Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mind. 1,00 m über Gelände, einem Wallfuß von 3,00 m Breite und einer leicht gemuldeten Walkkrone von mind. 1,50 m Breite anzulegen sowie mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in zweireihiger Bepflanzung auszubilden und zu unterhalten; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „19“ und „20“ ist der anzupflanzende Knick als ebenerdige Bepflanzung der vorhandenen Böschung in einer Breite von mind. 3,00 m anzulegen sowie mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation in dreireihiger Bepflanzung auszubilden und zu unterhalten; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

18. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen ist die vorhandene Knickvegetation aus Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der Knickvegetation zu erhalten bzw. zu ergänzen sowie bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart zu ersetzen.

19. Einfriedigungen

§ 92 LBO

Die Baugrundstücke können - ergänzend zu den festgesetzten Anpflanzungen (siehe Text „17.2.“) - an den öffentlichen Verkehrsflächen durch Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m bzw. Mauern bis zu einer Höhe von 0,50 m, jeweils bezogen auf die Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche, eingefriedigt werden.

Weiterhin sind im Bereich der Zugänge und Zufahrten Türen und Tore aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 1,00 m, bezogen auf die Oberfläche der jeweiligen Verkehrsfläche, zulässig.

Für die Flurstücke 141, 142, 136 und 137/2 im Geltungsbereich des nordöstlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Herstellung jeweils eines Durchbruchs in einer Breite von max. 1,50 m durch den innerhalb der Verkehrsfläche „A“ gelegenen Knick ausnahmsweise zulässig, soweit die Grundstücke des Wohngebietes durch Türen aus Metall oder Holz gegenüber der Verkehrsfläche „A“ dauerhaft abgegrenzt werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Knicks

Gemäß § 15b des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz) ist die Beseitigung von Knicks verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können.

Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“

Gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz) und der Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.11.1999 ist das Flurstück 200/19 Teil des Landschaftsschutzgebietes; unter besonderer Beachtung des § 3b des Landesnaturschutzgesetzes und nach Maßgabe näherer Bestimmungen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt oder den Naturgenuss schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Waldschutzstreifen

Gemäß § 24 Abs.1 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) ist es - zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand - verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- oder anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Die Neufassung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Neufassung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.

Dänischenhagen, den _____

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Diese Satzung über die Neufassung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Strande, den _____

Gemeinde Strande
- Der Bürgermeister -

Der Satzungsbeschluss über die Neufassung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung und die Begründung dazu auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den _____

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Planverfasser

B a h l m a n n - G o e b e l
Stadtplaner Eckernförde